

**Vertrag nach § 140a SGB V
über die Durchführung eines
ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens**

zwischen

der

Alles Gute.



**Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart**

(im Folgenden KVBW genannt)

und der

BARMER

**Axel Springer Str. 44, 10969 Berlin,
vertreten durch den Vorstand**

(im Folgenden BARMER genannt)

**Korrespondenzadresse:
BARMER Landesvertretung Baden-Württemberg
Liebknechtstr. 29-31
70565 Stuttgart**

und dem

**Berufsverband der Deutschen Dermatologen
Landesverband Baden-Württemberg
Vertreten durch den Landesvorsitzenden**

(gemeinsam als „Vertragspartner“ genannt)

Genderklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für jedes Geschlecht.

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Die vertragsschließenden Parteien verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel,

- Hautkrebs und Hautauffälligkeiten in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Hautärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung für die gem. § 3 berechtigten Vertragsärzte im Bezirk der KVBW.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis / Teilnahme der Versicherten

- (1) Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der BARMER versicherten Personen – unabhängig von ihrem Wohnort – bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
- (2) Die BARMER informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise.
- (3) Die Teilnahme der Versicherten an der besonderen Versorgung ist freiwillig. Die Versicherten erklären ihre freiwillige Teilnahme an diesem Vertrag durch Unterzeichnung einer Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung (Anlage 1), die ihm durch den teilnehmenden Vertragsarzt nach ausführlicher Beratung über die Ziele und Inhalte des Vertrages, die Freiwilligkeit, ihre Widerrufsmöglichkeit, die Bindung an die Teilnahme und die Verarbeitung ihrer Daten vorgelegt wird. Zeitgleich erklären sie durch Unterzeichnung der Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung, dass sie mit der im Rahmen der vorliegenden besonderen Versorgung erforderlichen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden sind.
- (4) Die Teilnahme beginnt am Tag der Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung. Die Versicherten sind unbeschadet der Regelungen in Abs. 7 zwei Jahre an der Teilnahme gebunden.
- (5) Der gem. § 3 berechnete Vertragsarzt händigt dem Versicherten die Patienteninformation zur Teilnahme an der besonderen Versorgung und zur Datenverarbeitung (Anlage 2) aus. Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung verbleibt beim behandelnden Vertragsarzt, welcher für die Aufbewahrung gemäß gesetzlicher Fristen verantwortlich ist. Spätestens nach 10 Jahren sind

diese zu löschen. Die BARMER hat das Recht, im Rahmen von Stichproben Einsicht in einzelne Teilnahmeerklärungen zu nehmen. Dem Patienten wird eine Kopie der Teilnahmeerklärung angeboten.

- (6) Die Versicherten können ihre Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe ohne Angabe von Gründen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der BARMER widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufs-erklärung an die BARMER. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die Krankenkasse den Versicherten eine Belehrung über ihr Widerrufsrecht schriftlich oder elektronisch mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Die BARMER informiert die KVBW umgehend über den Widerruf der Teilnahmeerklärung.
- (7) Die Teilnahme des Versicherten endet
 - a) mit Erreichen der in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Altersgrenze,
 - b) mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses bei der BARMER bzw. mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruches nach § 19 SGB V,
 - c) mit Beendigung dieses Vertrages,
 - d) mit dem Widerruf der Einwilligungserklärung in die Datenverwendung.

§ 3

Zur Durchführung berechnigte Vertragsärzte

- (1) Zur Durchführung der Untersuchung gem. § 4 dieses Vertrages sind im Bezirk der KVBW zugelassene, ermächtigte, in einer Praxis oder in einem MVZ angestellte Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten berechnigt, die eine Genehmigung der KVBW zur Abrechnung der GOP 01745 EBM haben.
- (2) Durch die Teilnahme werden die Fachärzte zu den im § 4 aufgeführten Untersuchungs- und Beratungsleistungen verpflichtet. Den teilnehmenden Fachärzten fällt insbesondere die Aufgabe der Aufklärung und Beratung teilnahmeinteressierter Versicherter nebst Aus-händigung der Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung (Anlage 1) und der Patienteninformation zur Teilnahme an der Besonderen Versorgung und zur Da-tenverarbeitung (Anlage 2), zu.
- (3) Die Teilnahme an diesem Vertrag ist freiwillig. Der Vertragsarzt erklärt seine Teilnahme mittels der Teilnahmeerklärung (Anlage 3) oder einer entsprechenden elektronischen Ver-sion. Die Teilnahme beginnt mit dem Datum der Genehmigung durch die KVBW. Der Ver-tragsarzt kann seine Teilnahme an dem Vertrag gegenüber der KVBW zum Quartalsende kündigen.
- (4) Mit Wirksamwerden der Teilnahmeerklärung entsteht zugleich der Vergütungsanspruch der teilnehmenden Fachärzte für abrechenbare Leistungen nach Maßgabe des § 5 dieses Ver-trages. Leistungen, die im Rahmen dieses Vertrages erbracht und abgerechnet werden, dürfen nicht ein zweites Mal anderweitig, z.B. über eine andere Abrechnungsstelle, oder ein anderes Selektivangebot der BARMER, zusätzlich in Rechnung gestellt werden (Aus-schluss der Doppelvergütung). Mit Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung erklären sich die Fachärzte ausdrücklich mit dem Ausschluss der Doppelvergütung einverstanden.
- (5) Verstößt ein teilnehmender Facharzt gegen die Pflichten, die aus der Teilnahme resultie-ren, ist die KVBW zur Abmahnung berechnigt. Leistet der Facharzt der Abmahnung keine

Folge und setzt die Verletzung seiner Pflichten fort, ist eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme durch die KVBW möglich. Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist eine Fristsetzung entbehrlich. Die Kündigung wird wirksam, sobald sie dem Facharzt zugegangen ist.

- (6) Die bereits im Rahmen der Vereinbarung nach § 73c SGB V zum ergänzenden Hautkrebs-screening für Versicherte unter 35 Jahren vom 01.01.2014 bestehenden Genehmigungen bleiben im Rahmen dieses Vertrags erhalten. Eine erneute Teilnahmeerklärung der Ärzte und eine Genehmigungserteilung durch die KVBW sind insoweit nicht erforderlich.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2) hat jedes zweite Kalenderjahr Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3); diese umfasst
 - a) die Anamnese,
 - b) eine körperliche Untersuchung, ggf. einschließlich Auflichtmikroskopie (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute [Gesamthautuntersuchung], Hauttypbestimmung) und
 - c) die Dokumentation.
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen. Dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten - mit Einverständnis des teilnehmenden Versicherten - dem weiterbehandelnden Arzt zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Abrechnung und Vergütung

- (1) Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden.
- (2) Die erbrachten Leistungen gem. § 4 sind von den Vertragsärzten gem. § 3 mittels der Abrechnungsnummer 99843 im Rahmen der Quartalsabrechnung über die KVBW abzurechnen. Die Abrechnungsnummer ist jedes zweite Kalenderjahr berechnungsfähig. Die KVBW ist berechtigt, die Verwaltungskostenbeiträge nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Abzug bringen.

- (3) Eine Abrechnung der GOP 01745 EBM neben der Abrechnungsnummer 99843 ist im gleichen Behandlungsfall ausgeschlossen.
- (4) Die BARMER vergütet dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 4 einen pauschalen Betrag pro Fall für die Durchführung des Hautkrebsscreenings und ggf. der Auflichtmikroskopie (Abrechnungsnummer 99843). Die Vergütung beträgt 259 Punkte multipliziert mit dem regionalen Punktwert gemäß § 87a Absatz 2 SGB V (2025: gerundet 32,10 €). Die Vergütung wird zum 1. Januar eines jeden Jahres um die prozentuale Steigerung des regionalen Punktwerts gemäß § 87a Absatz 2 SGB V angepasst.
- (5) Eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ für die Leistungen dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (6) Die Vergütung nach diesem Vertrag erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 SGB V. Für die Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag findet keine Bereinigung der MGV statt.
- (7) Die KVBW stellt der BARMER die Erstattung der nach Abs. 2 abgerechneten Vergütungen zusätzlich zur Gesamtvergütung in Rechnung. Die abgerechneten Leistungen werden in Formblatt 3 entsprechend der jeweils gültigen Formblatt 3 Richtlinien erfasst und bis auf GOP-Ebene ausgewiesen.
- (8) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVBW, der Zahlungstermine und der sachlich-rechnerischen Berichtigung gelten die Abrechnungsbestimmungen der KVBW sowie die Bestimmungen des jeweils gültigen Gesamtvertrages zwischen dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) und der KVBW.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner sind gesetzlich verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB und zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie ergänzend nach dem Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und ihre Mitarbeitenden auf die Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses zu verpflichten. Des Weiteren verpflichten sie sich personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu verarbeiten. Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten sowie deren Gesundheitsdaten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen. Verantwortlich für die Datenverarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO sind jeweils die Vertragspartner für die im Rahmen ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Datenverarbeitung.
- (2) Die Vertragspartner sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen. Die Vertragsparteien sind gesetzlich verpflichtet, den Versicherten umfassend und in eigener Verantwortung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO aufzuklären, insbesondere, welche Daten sie zur Durchführung der besonderen Versorgung verarbeitet.

- (3) Die Verarbeitung der für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Vertragspartner darf nur mit vorheriger Einwilligung und nur nach vorheriger Information der Versicherten erfolgen. Die Einwilligung kann der Versicherte in schriftlicher oder elektronischer Form erklären. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite, der ihn betreffenden Datenerhebung und -verarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten aufgeklärt. Dazu händigt der teilnehmende Facharzt dem Versicherten die Patienteninformation zur Teilnahme an der Besonderen Versorgung und zur Datenverarbeitung (Anlage 2) aus.
- (4) Soweit ein Vertragspartner eine andere Stelle mit der Verarbeitung der für die Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten beauftragt, hat er sicherzustellen, dass die in §§ 295a SGB V sowie Artikel 28 DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
- (5) Bei Vertragsende, im Falle des Widerrufs der Teilnahmeerklärung oder dem Widerruf der Einwilligung in die Datenverarbeitung oder der Kündigung der Teilnahme durch einen Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt, sofern sie nicht mehr für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen benötigt werden. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Haftung

- (1) Die teilnehmenden Fachärzte und die Vertragspartner übernehmen die nach diesem Vertrag vorgesehenen Pflichten. Weitergehende Verpflichtungen – mit Ausnahme der allgemeinen vertraglichen Rücksichtnahmepflichten - bestehen nicht.
- (2) Die BARMER und die KVBW haften nicht für Schäden, die durch die teilnehmenden Fachärzte in Ausübung ihrer vertraglichen Aufgaben entstanden sind. Für Schäden, die insbesondere an Leib und Leben, Gesundheit der Versicherten eintreten, haften die teilnehmenden Fachärzte aufgrund der Regelungen des privatrechtlichen Behandlungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für den Fall einer ordentlichen oder fristlosen Kündigung dieses Vertrages, stehen den Vertragspartnern Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht zu. Schadensersatzansprüche wegen Vertragspflichtverletzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag ersetzt den am 01.01.2014 auf der Grundlage des § 73c SGB V geschlossenen Vertrag und tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner gekündigt werden, frühestens zum 31.12.2025.

- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
1. wenn durch gesetzliche Veränderungen, durch oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen einem Vertragspartner die Durchführung der vereinbarten oder vergleichbarer Maßnahmen ganz oder teilweise untersagt wird;
 2. wenn die Aufsichtsbehörde gegenüber der BARMER anordnet, den Vertrag zu ändern oder aufzuheben (§ 71 Abs. 6 SGB V);
 3. wenn der Vertragspartner gegen eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtung verstößt, und trotz schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner nicht innerhalb von einem Monat nach deren Zugang seiner Verpflichtung nachkommt;
 4. wenn im EBM eine diesem Vertrag vergleichbare Leistung aufgenommen wird;
 5. wenn die Voraussetzungen dieser Versorgungsform aus wesentlichen medizinisch-technischen oder tatsächlichen Gründen entfallen.
- (4) Die durch eine behördliche Maßnahme oder eine gerichtliche Entscheidung betroffene Partei ist in den Fällen nach Absatz 3 Ziffer 1 nicht verpflichtet, vor der Kündigung Rechtsmittel gegen die Maßnahme einzulegen oder die Rechtskraft der Entscheidung abzuwarten. Einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme ist eine aufsichtsrechtliche Beratung gleichgestellt, die dazu führt, dass der Vertrag ganz oder teilweise im Sinne der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde angepasst werden müsste.
- (5) Das Recht zur Kündigung des Vertrages nach den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 SGB X bleibt unberührt.
- (6) Die außerordentliche Kündigung gemäß Abs. 3 hat schriftlich, im Fall des Absatzes 3 unter Angabe des Kündigungsgrundes, zu erfolgen.

§ 9

Compliance und Antikorrupcion

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für sie maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorrupcionsgesetze (z. B. StGB und GWB).
- (2) Bei einem Verstoß gegen vorstehenden Absatz kann dieser Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Die BARMER und die KVBW sind insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn sich der Vertragspartner im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuld-

verhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (§ 298 StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Anlagen zu diesem Vertrag sind ausdrücklicher und verbindlicher Bestandteil des Vertrages.
- (3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 „Teilnahmeerklärung und Einverständnis zur Datenverarbeitung Versicherte“

Anlage 2 „Patienteninformation zur Teilnahme an der Besonderen Versorgung und zur Datenverarbeitung“

Anlage 3 „Teilnahmeerklärung Ärzte“